



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/1-I/11/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

**Dringend**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19 <i>pl</i>
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt 25. Feb. 1994 <i>pl</i>	

*Di Bauer*

Sachbearbeiter  
GLOCK

Klappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom BMJ erstellten und mit Note vom 30. Dezember 1993, Zl. 350.10/31-III 1/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage  
25 Kopien

10. Februar 1994  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Korpass*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/1-I/11/94

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

**Dringend**

21. Feb. 1994

Sachbearbeiter  
GLOCK

Klappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zum oa. Entwurf, do. Zl. 350.10/31-III 1/93 nimmt die Frauenministerin wie folgt Stellung:

Da das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 100/1993 idgF für den gesamten Bundesbereich Geltung hat, erscheint die Aufnahme einzelner seiner Bestimmungen in das RDG grundsätzlich entbehrlich; um jeden Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit des B-GBG auch für die richterlichen Personalsenate auszuschließen, sollte statt dessen ein genereller Hinweis auf das B-GBG Klarheit schaffen. Soweit Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten im richterlichen Bereich oder im Bereich der Staatsanwaltschaft erforderlich sind, hätten diese ohne inhaltliche Abweichungen lediglich als Präzisierungen zu erfolgen. Etwa sollte § 33 Abs. 2 RDG Bezug auf die §§ 42 u. 43 B-GBG nehmen, wonach beim Vorliegen gleicher Eignung zunächst das Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber heranzuziehen ist, sofern eine Unterrepräsentation von Frauen (Frauenanteil unter 40 %) vorliegt. Keinesfalls kann den vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vollständig abweichenden "Frauenförderungsregelungen" zugestimmt werden.

- 2 -

Für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sollte als Reihungskriterium in § 3 Abs. 3 RDG eine Bevorzugung von Bewerberinnen im Sinne des § 42 B-GBG vorgesehen werden.

Die Wahl einer dem B-GBG entsprechenden Formulierung schiene auch für den Bereich der Justiz zur Umsetzung der in Art. 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau BGBl.Nr. 443/1982 enthaltenen Forderung nach vorübergehenden Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau geboten.

Weiters fehlt bedauerlicherweise eine Vorsorge dafür, daß die für den richterlichen Bereich bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Ministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ihre Aufgaben gem. B-GBG gegenüber den richterlichen Personalsenaten tatsächlich wahrnehmen können. Entsprechend dem UOG sollten daher Anhörungs- u. Mitwirkungsrechte der Gleichbehandlungsbeauftragten in diesen vorgesehen werden.

B-GBG-analog sollte im Entwurf hinsichtlich der Zusammensetzung der Personalsenate vorgegangen werden, § 33 GOG iVm. § 33 RDG spricht nur über Ernennungen zum Richter eines Bezirks-, Kreis- und Landesgerichtes, eines Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofes, wobei abweichend von den §§ 42 und 43 B-GBG - auf das bei einem Gericht bestehende Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Richtern abgestellt wird, während über Aufnahme in und die Reihung im Besetzungsvorschlag für Funktionen im Sinne des § 43 B-GBG (z.B. Gerichtsvorsteher/in oder Präsident/in eines Gerichtshofes) keine Aussagen getroffen werden.

Die Bestimmung wäre daher dringend ergänzungsbedürftig, wobei bei der Festlegung des Frauenförderungsgebotes bei derartigen Funktionen auf das Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Funktionären im Bereich der jeweiligen Dienstbehörde abzustellen wäre. Die Formulierung "bei gleicher Eignung ist den Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechtes der Vorzug zu geben" kann nämlich im Zusammenhang mit dem Abstellen auf einzelne Gerichte geradezu als den Intentionen des B-GBG widersprechendes "Männerförderungsgebot" gesehen werden.

- 3 -

In § 36a Abs. 4 RDG wäre entsprechend dem B-GBG auf eine 40%-Grenze abzustellen, § 36a Abs. 4 Z 1 RDG müßte als weitere Einschränkung entfallen.

Es wird dringend empfohlen, entsprechend ähnlichen Bestimmungen der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl.Nr. 119/1969 idgF oder des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 133/1967 idgF die Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß § 37 Abs. 3 des RDG-Entwurfes auch während der Dauer eines Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes oder der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes aufrecht zu erhalten, da durch die Wahl auch für die Karenzierten wirksame Entscheidungen getroffen werden.

Alle inhaltlichen Anmerkungen und Anregungen gelten sinngemäß auch für das Staatsanwaltschaftsgesetz.

Abschließend wird RL 10 der Legistischen Richtlinien in Erinnerung gerufen.

Gemäß der Entschliebung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Februar 1994  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

